

Schnelltestungen

24.09.2021

wer zählt als „geimpft“ oder „genesen“?

Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus ist auszugehen bei Personen, die

1. vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; dieser besteht nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist,
2. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überwunden haben, die noch nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder
3. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überwunden haben und einmal gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft wurden.

Ein Nachweis kann der entsprechende Impfausweis oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Genesung sein.

Mitarbeitende sowie Bewohner*innen	
Geimpft/Genesen	Sonstige
1 Test / 14 Tage	1 Test / 7 Tage

für alle Besucher*innen (wie z.B. Angehörige, externe Handwerker, externe Therapeuten, etc.) gilt	
3G-Regelung	
Geimpft/Genesen	Sonstige
kein Test bei Vorlage eines Nachweises	Testnachweis (nicht älter als 24h)

Befindet sich ein Bereich unter Quarantäne, sind die Besuchsmöglichkeiten mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Kinder- und Jugendliche, die das 11. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sind von der Testpflicht ausgenommen. Dennoch wird ein Test auch hier empfohlen.

Testzeiten Turnhalle:

Mo-Fr: 08:00 - 09:00 Uhr

Mo und Do: 13:30 - 14:30 Uhr

Sa und So: 13:30 - 15:30 Uhr